

gängliche Informationsquellen und persönliche Auskünfte von Dritten beschränkt.

Der Schutz der Daten der Bürger wird durch die Festlegungen im § 2 der Anordnung vom 23. Februar 1989 zur Gewährleistung der Datensicherheit garantiert. Verletzungen der Rechte an persönlichen Daten werden gemäß §136a des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt.

Durch die Dienststellen der DVP werden Anfragen von Detekteien zu Personen wie Bürgeranliegen behandelt und Auskünfte nur im Einverständnis mit den Betroffenen erteilt.

Angesichts dieser Rechtslage gehe ich davon aus, daß der Stellvertreter der Präsidentin der Volkskammer, Abgeordneter Dr. Höppner, meine Auffassung teilt, daß der aufgezeigte rechtliche Rahmen ausreichend ist, einen Mißbrauch im Sinne des Anliegens seiner Anfrage weitestgehend auszuschließen.